

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Abfallentsorgung

Stand 31.07.2024



I. GELTUNGSBEREICH

1. Für alle Leistungen des Unternehmens gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sie schließen Geschäftsbedingungen des Kunden aus.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bestätigung durch das Unternehmen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und Bestellungen des Kunden binden uns – mangels besonderer Vereinbarung – erst nach Bestätigung derselben in Schrift- oder Textform.
2. Spätere Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen können nur mit unserer Geschäftsführung oder von uns hierzu ausdrücklich ermächtigten Personen vereinbart werden. Absprachen mit anderen Personen bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform unserer Geschäftsführung oder der hierzu ausdrücklich ermächtigten Personen
3. Die angebotenen Materialeigenschaften unterliegen natürlichen Schwankungen. Feste Eigenschaften werden vom Unternehmen nicht zugesagt. Die Einsatzmöglichkeit des Materials hat der Kunde zu prüfen. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsobjekte für Qualität, Abmessungen und Farbe der bestellten Materialien.

III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto.
2. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, können wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug des Käufers werden sämtliche offenen Forderungen, auch noch nicht fällig gewordene oder von uns gestundete, ohne jeden Abzug sofort zahlbar.
3. Unsere sämtlichen Forderungen werden ebenfalls sofort fällig bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vergleichs oder Konkursverfahrens des Käufers. Hier verfallen dann alle etwa eingeräumten Rabatte, zu zahlen ist der dem Käufer berechnete Bruttopreis.
4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist.
6. Wir sind berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form durch uns ausdrücklich einverstanden.

I. Beurteilung des Abfalls

1. Grundlage für die Verladung, die Warenannahme und die Befundung bilden die Annahmebedingungen der verschiedenen Fraktionen. Diese sind wesentlicher Bestandteil der Entsorgungsverträge und für die jeweiligen Fraktionen online zum Download abrufbar unter:
<https://www.albrecht-bayern.de/annahmebedingungen>

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Abfallentsorgung

Stand 31.07.2024



2. Zur Beurteilung des Abfalls kann die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH die Vorlage einer repräsentativen Abfallprobe anfordern. Dabei kann die Vorlage eines Probenahmeprotokolls verlangt werden.
3. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der vorgelegten Analyse. Dies gilt auch für den Fall, dass er ein Institut mit der Beprobung und Analyse des Abfalls beauftragt hat.
4. Darüber hinaus ist die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH berechtigt, selbst Proben von Abfällen zu ziehen und analysieren zu lassen.
5. Der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH überlassene oder von ihr selbst gezogene Proben sind Eigentum der Hermann Albrecht GmbH.

II. Entsorgungsnachweis

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gesetzlich bzw. - im Falle einer vorangegangenen behördlichen Anordnung - behördlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweis vollständig und unter Beachtung der Anforderungen des KrWG sowie der Nachweisverordnung auszufüllen. Die Formulare sind bei der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH erhältlich.
2. Die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH füllt den Teil Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis aus, wenn die Entsorgung tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.
3. Die Abfallanlieferung darf - unbeschadet der Ziffer IV - erst erfolgen, wenn die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH den Teil Annahmeerklärung ausgefüllt hat bzw., soweit die behördliche Bestätigung vorliegen muss, diese Bestätigung vorliegt.
4. Auf die Verpflichtung des Abfallerzeugers/Anlieferers, im Falle des privilegierten Verfahrens die Nachweise der für ihn zuständigen Behörde zuzusenden, wird hingewiesen.

III. Besondere Gefahren

1. Sofern dem Auftraggeber Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können, bekannt sind oder für ihn erkennbar sind, hat er auf diese Gefahren gesondert hinzuweisen. Insbesondere ist auf besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit den Abfällen und besondere Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung der Abfälle hinzuweisen.
2. Explosive und radioaktive Stoffe (ionisierende Strahlung) sind von der Annahme durch die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH ausgeschlossen; dies gilt grundsätzlich auch für unter Druck stehende Behälter. Der Auftraggeber bzw. Lieferant trägt sämtliche hierdurch etwaig entstehende zusätzliche Kosten.

IV. Anlieferung des Abfalls

1. Voraussetzung für die Anlieferung des Abfalls ist ein schriftlicher und unterschriebener Entsorgungsauftrag. Dieser ist vor Anlieferung des Abfalls der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH zurück zu senden. Konkludentes Handeln wird einer expliziten Beauftragung gleichgesetzt.
2. Bei Selbstanlieferung des Abfalls oder bei Beauftragung eines Dritten (Transporteurs) wird auf die Anforderungen der §§ 53, 54 KrWG i.V.m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung hingewiesen.
3. Unmittelbar bei Anlieferung des Abfalls sind der Entsorgungsauftrag, eine Ausfertigung des Entsorgungsnachweises (ESN) sowie die betreffenden Begleit- und Übernahmescheine dem Kontrollpersonal der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH vorzulegen.
4. Die im Entsorgungsnachweis und im Entsorgungsauftrag genannten oder dem Auftraggeber sonst bekannten Konditionen, welche die Abfallbeschaffenheit, die Abfallverpackung, die Anlieferungsart und den Anlieferungstermin betreffen, sind einzuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Abfallentsorgung

Stand 31.07.2024



5. Asbestzement und ähnliche Abfälle sind grundsätzlich in Big Bag verpackt anzuliefern.
6. Der Auftraggeber stellt sicher, dass - soweit erforderlich - die gefahrgutrechtlichen Anforderungen an die Verpackung /die Behältnisse und den Transport eingehalten werden.

VI. Falschanlieferung

1. Das Kontrollpersonal der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH kontrolliert die Identität des Abfalls.
2. Werden Abfälle von schlechterer Qualität und unter Abweichung vom Entsorgungsauftrag oder unter Abweichung von der verantwortlichen Erklärung im ESN angeliefert, so entscheidet das Kontrollpersonal der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH, ob die Abfälle angenommen werden oder zurückzunehmen und vom Betriebsgelände der Hermann Albrecht GmbH zu entfernen sind.
3. Das Entfernen vom Betriebsgelände kann insbesondere dann gefordert werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Abweichung auf Dauer ungünstige und vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Entsorgungsanlage oder auf das Lagerverhalten durch die Abfälle eintreten können.
4. Vom Entfernen der Abfälle kann abgesehen werden, wenn die Identitätsprüfung ergibt, dass der Abfall voraussichtlich trotz der Abweichung angenommen, behandelt und entsorgt werden darf.
5. Hierfür wird der Abfall grundsätzlich erneut beprobt und/oder analysiert. Beprobung und Analytik werden durch die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH in Auftrag gegeben.
6. Stellt sich aufgrund der erneut durchgeführten Untersuchung oder Analyse heraus, dass der Abfall trotz der Abweichung aufgrund der Anlagengenehmigung entsorgt werden darf, so wird er endgültig von der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH übernommen. Andernfalls wird der Abfall zurückgewiesen und ist vom Auftraggeber unverzüglich zurückzunehmen.
7. Bis zur endgültigen Feststellung wird der betreffende Abfall sichergestellt.
8. Sämtliche durch die Abweichung verursachte zusätzlichen Kosten, insbesondere solche für die Sicherstellung, Beprobung und/oder Analytik sowie einen erhöhten Entsorgungsaufwand trägt der Auftraggeber.
9. Vorstehendes gilt gleichfalls bei Anlieferungen von Abfällen mit nicht zugelassenen oder ungeeigneten oder mangelhaften Verpackungen sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.

VII. Zurückweisung des Abfalls aus anderen Gründen

1. Die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH ist, unbeschadet der Regelung in vorstehender Ziffer

berechtigt, die Annahme und Entsorgung von Abfällen zurückzuweisen, wenn:

1. dies aus dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist. Als dringende betriebliche Gründe gelten insbesondere außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Defekte der Anlagen sowie Störungen des betrieblichen Ablaufs durch Dritte. Als dringende betriebliche Gründe gelten ferner, wenn durch gesetzliche Änderungen oder Verordnungen oder rechtsverbindliche Anordnungen der zuständigen Behörde die Entsorgung nach Vertragsschluss unzulässig geworden wäre;
2. die Abfälle unter erheblicher Abweichung einer vereinbarten Terminabstimmung angeliefert werden, keine ordnungsgemäße Verpackung durchgeführt wurde bzw. der Abfall in ungeeigneten oder nicht zugelassenen Behältnissen angeliefert wurde, das zulässige Gewicht überschritten, die Behälter beschädigt oder keine geeignete und freie Zufahrt vorhanden ist;

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Abfallentsorgung

Stand 31.07.2024



3. der Auftraggeber zahlungsunfähig geworden ist oder das Insolvenzverfahren oder Ähnliches über sein Vermögen oder das Vergleichsverfahren beantragt worden ist;
4. sich der Auftraggeber mit einer bereits fälligen Zahlung in Verzug befindet und auch einer von der Hermann Albrecht GmbH gesetzten Nachfrist nicht nachgekommen ist. Der Festsetzung einer erneuten Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Zahlung endgültig und ernsthaft verweigert.
5. Ziffer VI.6, Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Grund für die Zurückweisung dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

IX. Rücktritt vom Entsorgungsauftrag

1. Im Falle einer nach den Ziffern VI. und VII. berechtigten Zurückweisung des Abfalls, die dem Auftraggeber zuzurechnen ist, ist die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH berechtigt, von dem jeweiligen Entsorgungsauftrag zurückzutreten. Eine Behebung des Mangels der Anlieferung/Abholung ist nur mit vorheriger Abstimmung und Zustimmung der Hermann Albrecht GmbH vorzunehmen.
2. Die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH ist ferner berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten, wenn die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Pflichten oder die Betriebsordnung der Anlage nicht beachtet werden.
3. Mit der Auftragserteilung stimmt der Abfallerzeuger zu, dass bei Zahlungsverzug die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH berechtigt ist, ihre Leistungen fristlos einzustellen. Die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH ist weiter berechtigt, den Abfall an der Anfallstelle zu belassen. Der Abfallerzeuger übernimmt ausdrücklich die Verantwortung entsprechend dem gültigen Abfallrecht für eine ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung.
4. Dringende betriebliche Gründe, insbesondere außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Defekte der Anlagen sowie Störungen des betrieblichen Ablaufs durch Dritte, die die Entsorgung nicht unerheblich erschweren und die der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH unverschuldet erst nach Abschluß des Entsorgungsauftrages bekannt geworden sind, berechtigen gleichfalls zum Rücktritt vom Entsorgungsauftrag. Dasselbe gilt für entsprechende dringende betriebliche Gründe, die bei Subunternehmern der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH vorliegen.
5. Bei bereits zum Teil erfüllten Entsorgungsleistungen kann die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH unter den gleichen Voraussetzungen von dem noch nicht erfüllten Teil des Entsorgungsauftrages zurücktreten.
6. Der Auftraggeber ist im Falle der Ziffer 3 seinerseits berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten, wenn der dringende betriebliche Grund länger als drei Monate fortwährt oder ihm das Festhalten am Entsorgungsauftrag unzumutbar ist.
7. Bei Rücktritt vom Entsorgungsauftrag gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen.
8. Tritt die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Abfall zurückzunehmen. Unberührt bleiben die Ziffern VI. und VII. zur Zurückweisung des Abfalls und der Verpflichtung des Auftraggebers zur Rücknahme des Abfalls.
9. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
10. Dem Auftraggeber steht ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Entsorgung des Entsorgungsgutes nicht mehr zulässig ist. Im Falle einer behördlichen Anordnung, die den Entsorgungsweg betrifft, stimmen sich die Vertragspartner ab. Eine behördliche Anordnung berechtigt nur dann zur außerordentlichen Kündigung, wenn die Vertragspartner darin übereinstimmen, dass Rechtsmittel gegen eine solche Anordnung keine Aussicht auf Erfolg haben oder im konkreten Fall auf Rechtsmittel verzichtet werden soll oder wenn die Einlegung eines Rechtsmittels aufgrund einer umweltrechtlichen Prüfung, die durch die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Abfallentsorgung

Stand 31.07.2024



Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH in Auftrag gegeben wird, als erfolgreich gewertet wird.

X. Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet für alle die den Abfall und die Anlieferung betreffenden Abweichungen vom Entsorgungsauftrag und/oder von der Verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis.
2. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die nicht genehmigt sind bzw. solcher Abfälle, die nicht Gegenstand des Entsorgungsauftrages sind.

XI. Haftung der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH hingegen, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus vorstehender Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

XII. Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an den Abfällen geht bei Annahme und nach vollständiger Bezahlung des Abfalls auf die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH über. Dies gilt auch für Verpackungen.
2. Stellt sich heraus, dass der Abfall zurückzuweisen ist, so wird er zurückgeladen und gilt insoweit als nicht übernommen.
3. Das Eigentum an Wertstoffen (=Bezahlung von der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH für eine Übernahme) geht mit der Bereitstellung oder Befüllung der Behälter über. Dies gilt nicht, soweit sich herausstellt, dass die Behälter/Container abweichend vom Vertrag falsch oder mit erheblichen Störstoffen befüllt waren bzw. solche Stoffe bereitgestellt wurden; insoweit geht das Eigentum hinsichtlich der falsch bereitgestellten/befüllten Materialien/Abfälle bzw. der Störstoffe nicht auf die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH über. Gegebenenfalls ist für die falsch befüllten Materialien/Abfälle bzw. den Störstoffanteil ein gesonderter Entsorgungsauftrag zu erteilen.

VIII. Betriebsanweisung und Betriebsordnung

1. Die Betriebsordnung der Anlage der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH ist in jedem Falle zu beachten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Abfallentsorgung

Stand 31.07.2024



2. Den Anweisungen des Personals der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH auf dem Betriebsgelände ist stets Folge zu leisten.
3. Bei Zuwiderhandlungen ist das Personal der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH berechtigt, Besucher, Kunden und Auftraggeber vom Betriebsgelände zu verweisen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verkaufsgesellschaft, falls wir uns einer solchen bedienen, anderenfalls der Sitz unserer Hauptverwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringen Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

X. DATENVERARBEITUNG

1. Die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber betreffenden Daten im Sinne des BDSG zu speichern und zu verarbeiten.

XI. SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.